

# Steuerpflicht für Präventionsangebote außerhalb der GKV

**Präventionsangebote, die nicht zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören, unterliegen der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht.**

Untersuchungen zu Entwicklungen in der Gesundheitsbranche zeigen ein klares Ergebnis: Patienten/Kunden wollen nicht nur gesund werden, sondern auch gesund bleiben. Fitness und Wohlbefinden sollen möglichst lange bis in das hohe Alter erhalten bleiben. Es ist daher konsequent, dass auch von LogopädInnen in immer stärkerem Maße Präventionsleistungen angeboten werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung der Zusatzangebote. Dabei ist sowohl die Gewerbe- als auch die Umsatzsteuer zu prüfen. Beides sind Steuerarten, mit denen LogopädInnen nicht zwangsläufig im Rahmen ihrer Praxis in Berührung kommen.

## Präventionsleistungen und Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der LogopädInnen ist in der Regel als so genannter Katalogberuf eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für die berufsbildtypische Tätigkeit besteht somit keine Gewerbesteuerpflicht. Dies gilt z.B. für Leistungen, die LogopädInnen nach Verordnung eines Arztes erbringen. Diese Leistungen werden auf bestimmten Teilgebieten der Heilkunde erbracht, erfordern die Berufszulassung und unterliegen gesundheitsbehördlicher Aufsicht.

Aus der Sicht des Finanzamtes werden diese Kriterien nicht erfüllt, wenn reine Präventionsleistungen erbracht werden. Die Abgrenzung von reinen Präventionsleistungen zu therapeutischen Leistungen kann im Einzelfall durchaus problematisch sein. Aus Sicht der Finanzverwaltung dürfte eine Präventionsleistung dann vorliegen, wenn

- keine ärztliche Verordnung vorliegt und/oder
- keine konkrete/akute Erkrankung gegeben ist und/oder
- die Logopädin mit diesem Zusatzangebot in Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern tritt.

Stimmprevention und ähnliche Leistungen führen danach regelmäßig zur Gewerbesteuerpflicht.

Insbesondere die Tatsache, dass eine Logopädin mit der einzelnen Leistung in Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern tritt, ist ein starkes Indiz für die Gewerblichkeit, da in diesen Fällen eben offensichtlich keine besonderen Voraussetzungen an die Berufsausübung geknüpft werden, wie dies für freie Berufe sonst kennzeichnend ist.

Wenn einzelne Leistungen einer Logopädiepraxis der Gewerbesteuer unterliegen, sind die weiteren Folgen davon abhängig, ob es sich dabei um eine Einzelpraxis oder eine Gemeinschaftspraxis handelt.

## Einzelpraxis

Wenn in einer Einzelpraxis gewerbliche und freiberufliche Einkünfte erzielt werden, sind diese grundsätzlich getrennt zu ermitteln, d.h. es wird ein – gewerbesteuerfreies – Ergebnis aus der typischen logopädischen Tätigkeit ermittelt und ein – gewerbesteuerpflichtiges – Ergebnis aus der Präventionstätigkeit. Die getrennte Ermittlung der Teilergebnisse setzt eine entsprechende getrennte Erfassung in der Buchführung voraus.

Nur wenn beide Einkommensbereiche untrennbar miteinander verbunden sind, wer-

den diese einheitlich als freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte behandelt, je nachdem, welcher Tätigkeitsbereich dem Gesamtgefüge das „Gepräge“ gibt. Eine insgesamt als gewerblich einzustufende Tätigkeit liegt z.B. dann vor, wenn der eigentlich freiberufliche Teil nur deshalb unterhalten wird, um die gewerbliche Leistung anzubieten. Eine faktische Belastung mit Gewerbesteuer tritt allerdings erst dann ein, wenn der Freibetrag in Höhe von 24500 Euro überschritten ist.

## Gemeinschaftspraxis

Wenn die Logopädiepraxis durch mehrere Berufsträger als Gemeinschaftspraxis betrieben wird, führen gewerbliche Teilleistungen zu anderen Konsequenzen. Bei Gemeinschaftspraxen führt das Vorhandensein auch nur geringfügiger gewerblicher Einnahmen dazu, dass grundsätzlich sämtliche – d.h. auch die originär nicht gewerblichen aus logopädischer Tätigkeit resultierenden – Einnahmen gewerbesteuerpflichtig werden. Es liegt dann ein Fall der so genannten Abfärbung der gewerblichen auf die freiberuflichen Einnahmen vor. Von einer solchen Abfärbung geht die Finanzverwaltung allerdings erst dann aus, wenn die gewerblichen Einnahmen mehr als 1,25% des Gesamtumsatzes ausmachen.

In der Praxis sollte man sich allerdings nicht auf diesen Wert verlassen, da er einerseits im Laufe eines Jahres geschätzt werden müsste und andererseits nicht gesetzlich kodifiziert ist.

Bei einer Gemeinschaftspraxis empfiehlt sich vielmehr die Ausgliederung der gewerblichen Tätigkeit auf eine zweite Gesellschaft. Diese Gesellschaft kann die gleichen Gesell-

schafter haben wie die Gemeinschaftspraxis. In dieser zweiten Gesellschaft werden dann die gewerblichen Präventionsleistungen erbracht und nur in ihr fällt dann Gewerbesteuer an, die freiberuflichen Leistungen in der Gemeinschaftspraxis bleiben dagegen unberührt. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die ausgegliederte Gesellschaft organisatorisch von der Gemeinschaftspraxis getrennt ist, d.h. erforderlich sind:

- getrennte Bezeichnungen
- getrennte Gesellschaftszwecke
- getrennte Vermögenssphären (Bankkonten)
- getrennte Buchführung und Gewinnermittlung.

Eine gewerbliche Abfärbung tritt dann in diesen Fällen nicht ein. Die tatsächliche finanzielle Belastung durch die Gewerbesteuer wird durch steuerliche Erleichterungen relativiert. Insbesondere durch die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird die Belastung deutlich gemildert.

### **Präventionsleistungen und Umsatzsteuer**

Die Leistungen von LogopädInnen sind gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung muss es sich um Heilbehandlungen handeln, die von Personen erbracht werden, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen. Der Begriff der Heilbehandlung wird von der Finanzverwaltung eng ausgelegt und umfasst nur Maßnahmen, die der Vorbeugung, der Diagnose, der Behandlung (Therapie) und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten dienen. Die Leistungen müssen danach einen unmittelbaren therapeutischen Bezug haben.

Bei reinen Präventionsangeboten ist dieser unmittelbare therapeutische Bezug in der Regel nicht gegeben, so dass diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Solche Präventionsleistungen, die bei einem Patienten eine ganz bestimmte Krankheit verhindern sollen – z.B. wenn eine entsprechende Disposition bereits gegeben ist – sollten dagegen unter die Steuerbefreiung fallen. Diese Aussage ist bewusst vorsichtig formuliert, da der entsprechende Nachweis der medizinischen Indikation durch die LogopädIn in der Praxis nur selten einwandfrei geführt werden kann. Eine ärztliche Verordnung oder die Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkassen können allerdings weitere Indizien für die medizinische Notwendigkeit und damit für den geforderten Therapiebezug einer Prävention sein.

In Zweifelsfällen sollten die Präventionsangebote als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelt werden. Die Umsatzsteuer ist dann auf der Rechnung gesondert auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Folge der Umsatzsteuerpflicht ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Dies bedeutet, dass die eigene z.B. an einen Lieferanten eines Gerätes für die Erbringung von Präventionsleistungen gezahlte Umsatzsteuer von dem Finanzamt zurückgefordert werden kann. Bezogene Leistungen werden damit entsprechend günstiger.

Durch die Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistungen ergibt sich im Übrigen keine Umsatzsteuerpflicht für andere Leistungen, d.h. eine Abfärbewirkung besteht im Bereich der Umsatzsteuer nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist darüber hinaus nicht Folge einer möglichen Einstufung einer Behandlung als gewerbliche Leistung. Diesen Standpunkt hat die Rechtsprechung aufgegeben – allerdings ist dies noch nicht überall in der Finanzverwaltung angekommen. Aus Vereinfachungsgründen kann auf den Ausweis der Umsatzsteuer verzichtet werden, wenn die gesamten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen inklusive der Umsatzsteuer im Vorjahr unter 17 500 Euro lagen und im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50 000 Euro betragen.

### **Weitergabe und Verkauf von Therapiematerialien und sonstigen Hilfsmitteln**

Die gewerbe- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen und Besonderheiten bei Präventionsleistungen sind analog bei der Weitergabe und dem Verkauf von Therapiematerialien und sonstigen Hilfsmitteln zu beachten.

Grundsätzlich sind diese als gewerbliche Tätigkeit einzustufen, da sie nicht dem typischen Berufsbild der LogopädInnen entsprechen und in Konkurrenz zu gewerblichen Anbietern (z.B. Sanitätshäuser) stehen. Benötigt die LogopädIn die Hilfsmittel zwangsläufig zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit, so dienen diese allein dem Patienten. Die eingesetzten Hilfsmittel müssen für die originäre therapeutische Heilbehandlung unmittelbar erforderlich sein. Insoweit liegt eine einheitliche freiberufliche Leistung vor, die nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist.

Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Abgabe von Therapiematerialien und sonstigen Hilfsmitteln ist analog zur Prüfung der Gewerblichkeit darauf abzustellen, ob ein enger und sachlicher Zusammenhang mit einer gemäß § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreien Heilbehandlung besteht. Sollte dieser Zusammenhang gegeben sein, unterliegt die Hilfsmittelabgabe gleichfalls nicht der Umsatzsteuer.

In der Praxis empfiehlt sich zur Klärung der Besteuerung von Präventionsleistungen sowie der Weitergabe und dem Verkauf von Therapiematerialien und sonstigen Hilfsmitteln immer ein Gespräch mit dem Steuerberater, da die Lösungen individuell gefunden werden müssen. Auch die Einholung einer so genannten verbindlichen Auskunft von dem zuständigen Finanzamt ist zu erwägen. Mit einer solchen Auskunft bindet sich die Finanzverwaltung verbindlich an eine bestimmte zugesagte Besteuerung der Leistungen. Böse Überraschungen bei Betriebsprüfungen können so weitestgehend verhindert werden!

*Frank Gäckler, Mainz*